

Satzung des Reitervereins St. Georg Salzkotten und Umgebung e.V.



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Reiterverein St. Georg Salzkotten und Umgebung e.V. mit dem Sitz in 33154 Salzkotten, Thüler Feld 37, ist in das Vereinsregister unter VR728 eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Lippstadt und durch diesen Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Landessportbunds NRW.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
- 2.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.4 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14).
- 2.5 Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Reiterverein bezweckt:

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO)
- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 (2); Nr. 4 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 3.1 die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend, durch Reiten, einschließlich therapeutischem Reiten und dem Ausreiten sowie Fahren und Voltigieren;
- 3.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 3.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
- 3.4 die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
- 3.5 Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern;
- 3.6 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden;
- 3.7 die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 3.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
- 3.9 die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reit- und Fahrsports, als Kulturgut;
- 3.10 sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner für Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;
- 3.11 die Aufklärung über den Reit- und Pferdesport, die Bezüge zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere Tierhaltung als Bestandteil von Landschaftspflege und Teil der Nährstoffkreisläufe;
- 3.12 Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich;
- 3.13 Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 4.2 Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 4.3 Der Verein kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.4 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen des Kreisreitverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
- 4.5 Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 5.1 Kein Mitglied hat oder erhält irgendwelche Sonderrechte.
- 5.2 Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen und das Recht an der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
- 5.3 Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen, sowie vom Vereinsvorstand Auskünfte, Rat und Beistand im Rahmen der Satzung zu verlangen.
- 5.4 Jedes Mitglied kann zum Vorsitzenden, in den engeren Vorstand oder in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
- 5.5 Voraussetzung und Beweis für die zustehenden Rechte ist die Bezahlung der für das Mitglied geltenden Beiträge laut gültiger Beitragsordnung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder gegenüber der Vereinsgemeinschaft

- 6.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragsordnung und Fälligkeit der Beiträge ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein in der Erreichung seiner Ziele beizustehen. Sie haben die Vereinsstatuten einzuhalten und getroffene Entscheidungen durchzuführen.
- 6.3 Weiterhin sind sie verpflichtet:
 - a. die Belange und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren und zu fördern;
 - b. sich bei Vereinsveranstaltungen den Anordnungen der zuständigen Vorstandsmitglieder zu fügen.
- 6.4 Soweit sie beitragspflichtig sind, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge ordnungs- und fristgerecht zu zahlen. Bei einem Rückstand mit seinen Verbindlichkeiten ruhen die Rechte des Mitglieds, auch seine Versicherungsansprüche.

§ 7 Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Pferd

- 7.1 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - i) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - ii) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - iii) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 7.2 Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

- 7.3 Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder gegenüber anderen Personen

- 8.1 Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
- 8.2 Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
- 8.3 Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
- 8.4 Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,-- oder einem Verweis kann bestraft werden, wer den im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
- 8.5 Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt, der mit 1/4 jährlicher Kündigung zum Jahresende erfolgen muss;
 - durch Tod;
 - durch Ausschluss.
- 9.2 Den Ausschluss verfügt nur der Vorstand.
- 9.3 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.
- 9.4 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, erhalten sie nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 10 Organe

- 10.1 Die Organe des Vereins sind:
- Geschäftsführender Vorstand
 - Erweiterter Vorstand
 - Mitgliederversammlung
- 10.2 Über jede Sitzung bzw. Versammlung des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Verein wird vom Vorstand geleitet
- 11.2 Dem geschäftsführenden Vorstand nach BGB § 26 gehören an:
- Vorsitzende/r „Sprecher / Verwaltung“
 - Vorsitzende/r „Turniersport“
 - Vorsitzende/r „Breitensport“
 - Vorsitzende/r „Pferdebesitzer“
 - Erste(r) Geschäftsführer/in „Betrieb“

- Zweite(r) Geschäftsführer/in „Anlage“
- Kassierer/in

- 11.3 Der Vorstand ist geschäftsfähig, sobald 6 der 7 Positionen besetzt sind.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt für alle gewählten Vorstandsmitglieder mit der Mitgliederversammlung 2020 und endet für den Vorsitzenden „Sprecher / Verwaltung“, den Vorsitzenden „Turniersport“, den zweiten Geschäftsführer „Anlage“ und den Kassierer nach 4 Jahren, für den Vorsitzenden „Breitensport“, den Vorsitzenden „Pferdebesitzer“ und den ersten Geschäftsführer „Betrieb“ einmalig nach 2 Jahren, im weiteren Verlauf auch nach 4 Jahren.
- 11.5 Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils vertretungsberechtigt.
- 11.6 In allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten wird der Verein vom geschäftsführenden Vorstand vertreten.
- 11.7 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 11.8 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat die Möglichkeit, je einen Beisitzer in den erweiterten Vorstand zu benennen, der mit einfacher Mehrheit von den Vorstandsmitgliedern gewählt wird.
- 11.9 Die Beisitzer gehören ebenso wie der Jugendwart dem erweiterten Vorstand an und haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- 11.10 Der geschäftsführende Vorstand hat die Möglichkeit, einen oder mehrere Ehrenpräsidenten in den erweiterten Vorstand zu berufen. Diese haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- 11.11 Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.
- 11.12 In wichtigen Angelegenheiten, die in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, deren Erledigung aber keinen Aufschub duldet, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, selbst zu handeln. Er hat der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Rechenschaft abzugeben. Der Vorstand soll in jedem Jahr mindestens viermal zusammentreten
- 11.13 Alle Mitglieder des Vorstandes sind bezüglich der Mitteilungen, die sie aus den Vorgängen in Vorstandssitzungen erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.
- 11.14 Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist zuständig für

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- und die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die jährliche Mitgliederversammlung ist mindestens bis zum Ende des ersten Halbjahres des Jahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung durch die Vorsitzenden.
- 13.2 Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss. Anträge einzelner Vereinsmitglieder müssen bis spätestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 13.3 In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- a. die Wahl der o.a. Vorstandsmitglieder sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist;
 - c. die Entlastung des Vorstandes;

- d. die Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - e. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- 14.2 Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand..
- 14.3 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss und ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Geschäftsjahr und Beiträge

- 15.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist
- 15.2 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 15.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden, ersatzweise Geldzahlungen, zu leisten.
- 15.4 Beiträge und Aufnahmegelder werden nach Art und Höhe vom Vorstand bestimmt und sind im Voraus zu leisten. Umlagen werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 120 Euro für aktive Mitglieder festgesetzt werden, die zu den in § 3 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.
- 15.5 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 16.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das evtl. vorhandene Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster, mit der Auflage, das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- 16.3 Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 17 Datenschutz

- 17.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landespferdesportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: 10 Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- 17.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 17.3 Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) 11 ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden: 12 Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.
- 17.4 Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden: a) Kreisverband Lippstadt b) Landespferdesportverband Westfalen c) Stadtsportbund Salzkotten (damit auch Landessportbund NRW). Diesen werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls in folgendem Umfang zur Verfügung gestellt:

- 17.5 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 17.6 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 17.7 Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 17.8 Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 17.9 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 17.10 Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Anlage zur Ableistung von Arbeitsstunden

Die obenstehende Satzung des Reitervereins St. Georg Salzkotten und Umgebung e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.09.2020 einstimmig beschlossen.

Salzkotten, im September 2020